



HARMONIK ZENTRUM DEUTSCHLAND E.V.

Satzung

Revidierte Fassung vom 09. Mai 2015
Nürnberg

Dr. Hans G. Weidinger
1. Vorstand

Satzung
Fassung vom 09. Mai 2015¹

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: „Harmonik Zentrum Deutschland e.V.“
2. Er ist am in das Vereinsregister Nürnberg unter der Nummer VR 201691 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Weiterentwicklung und Verbreitung der Harmonik. Harmonik stellt eine Verbindung her zwischen dem Erkennen von Gesetzmäßigkeiten in der Natur und dem Empfinden dieser Gesetzmäßigkeiten in Klängen und Bildern. Dadurch entsteht ein ganzheitliches Erleben sowohl der Natur wie in den von Menschen geschaffenen Werken in Kunst und Kultur. Dazu arbeiten alle Mitglieder des Vereins aktiv an der Weiterentwicklung der Harmonik, und zwar durch eigene Forschungsarbeiten und durch Auswertung der internationalen Literatur.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden laufend untereinander ausgetauscht und diskutiert. In diesen Austausch werden fachlich ausgewiesene Institutionen für Kunst und Wissenschaften einbezogen.

Diese Arbeit ist von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Pädagogik zu einer Erziehung von jungen und erwachsenen Menschen zum ganzheitlichen Erfassen und Verstehen der Natur, und damit zur Bewältigung der immer größer werdenden Umweltprobleme durch unsere Gesellschaft.

Zur Verwirklichung dieses Ziels wenden wir uns an Institutionen und Menschen, deren Aufgabe es ist, den in das Leben Hineinwachsenden Orientierung und Wegweisung zu geben. Wir halten Vorträge und führen Gespräche an Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und anderen kulturell-pädagogisch engagierten Vereinigungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

¹ In dieser Fassung wurde die Satzung auf der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2015 beschlossen.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, gegebenenfalls auch juristische Personen, werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, allerdings ohne Rückerstattung anteiliger Jahresbeiträge. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Vereinsmitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag um zwei Jahre im Verzug sind, und in dieser Zeit auf zwei Erinnerungen nicht reagiert haben, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch am Ende des zweiten Jahres.

§ 4

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.
Im Sinne des § 26 BGB vertritt nur der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende, den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Sollten bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Änderungen der Satzung erforderlich sein, werden diese durch den 1. Vorstand, vertretungsweise durch den 2. Vorstand, durchgeführt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein zur Unterstützung musikalisch begabter Jugendlicher e.V., Vereinsregister Nr. 2044 in Nürnberg.
Sollte dieser Verein dann nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg 09. Mai 2015



Dr. Hans G. Weidinger

1. Vorstand